



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

011/08

1

Sitzungsvorlage


Datum: 31.01.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	20.02.2008	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	27.02.2008	
3.				
4.				

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.01.2008 ist das Feuerschutzhilfegesetz NRW (FSHG) geändert worden, indem nunmehr die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung angefordert werden können, wenn ein Verursacher, also z. B. ein Fahrzeughalter, nicht vorrangig zu den Kosten herangezogen werden kann. Die Gesetzesänderung betrifft in den meisten Fällen die Beseitigung von Ölschichten, so dass nunmehr in der Hauptsache der verkehrssicherungspflichtige Straßenbaulastträger gegenüber der Kommune kostenersatzpflichtig wird. Diese Regelung ist von kommunalen Spitzenverbänden und Feuerwehren gefordert worden, nachdem im Febr. vergangenen Jahres aufgrund eines Urteils des OVG Münster solche Einsätze als kostenersatzfreie Hilfeleistungen im Sinne von § 1 FSHG eingestuft worden waren.

Da der Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 FSHG durch gemeindliche Satzung zu regeln ist, bedarf die vorhandene Satzung einer entsprechenden Ergänzung, wie sie im beigefügten Entwurf vorgeschlagen ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Erträge aus Entgelten und Kostenersatz für Hilfeleistungen der Feuerwehr werden bei Sachkonto 43212300, Produkt 021261501, Ansatz für 2008 120.000,-- €, verbucht. Da in Eschweiler bisher in erster Linie die Fahrzeughalter oder andere Verursacher festgestellt und herangezogen werden konnten, bewirkt die getroffene Regelung zwar voraussichtlich einen Mehrertrag, aber nicht in einer Größenordnung, die zu einer Veränderung des Haushaltsansatzes führen kann. Ein einzelner Großeinsatz, der zu einem Kostenersatz durch eine andere Behörde oder Einrichtung führt, könnte natürlich eine deutliche, bislang nicht realisierbare Mehreinnahme bewirken.

Erste Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom

Aufgrund des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 01.02.1998 (GV. NRW. S. 122, SGV. NRW. 213) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2323), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 – Kostenersatz - wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr der Stadt Eschweiler zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Eschweiler die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung entsprechend §§ 4 bis 8 dieser Satzung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den Febr. 2008

Bertram
Bürgermeister